

Beschluss des Stadtrats

vom 27. November 2024

GR Nr. 2024/402

Nr. 3676/2024

Schriftliche Anfrage von Yves Peier und Jean-Marc Jung betreffend Messerattacken in Zürich, Sicherheits- und Informationsstrategie, routinemässige Kontrollen, mögliche Einrichtung von Messerverbotszonen in Zürich, Präventionsmassnahmen an den Schulen, Verschärfung von Strafen für das Mitführen von Messern und Austausch mit anderen europäischen Städten sowie Statistiken über Messerangriffe

Am 28. August 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yves Peier und Jean-Marc Jung (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/402, ein:

In Zürich werden immer häufiger Messer als Tatwaffe eingesetzt.

Laut einem Artikel der NZZ vom 25. März 2024 hat sich die Anzahl der Messerattacken im Kanton Zürich seit 2019 verdoppelt. 2023 griffen Täter über 100 Mal zu Schneide- oder Stichwaffen, um damit Menschen schwer zu verletzten - in zwei Fällen endete der Angriff sogar tödlich. Fast die Hälfte der Attacken wurden in der Stadt Zürich verübt.

Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik (März 2024) vom Kanton Zürich haben «Versuchte Tötungsdelikte» mit Schneid- und Stichwaffen im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 um 27 Prozent zugenommen. «Schwere Körperverletzung» mit Schneid- und Stichwaffe haben im Jahr 2023 gegenüber 2022 um 24% zugenommen.

Immer mehr Jugendliche

Bei fast einem Drittel aller Messerangriffe wären Jugendliche die Täter. Viele junge Männer tragen eine Stichwaffe mit sich. Entsprechend einer Umfrage der Stiftung für Kinder- und Jugendförderung (Mojuga) unter 170 Jugendlichen ergab, dass 65% Prozent der Jugendlichen regelmässig ein Messer mit sich tragen.

Für viele Teenager gehört es dazu, sich zu bewaffnen um sich «draussen» verteidigen zu können. Kommt es zu Auseinandersetzungen, ist ein Messer schnell gezogen. Solche Attacken sind nicht immer geplant, sondern oft eine Reaktion. Manchmal genügt schon ein Blick und es eskaliert. Das Mitführen eines Messers zum eigenen Schutz ist der falsche Weg und erhöht dadurch die Gefahr zum Täter zu werden. Jedes Messer, dass rechtzeitig abgenommen wird, ist eine Gefahr weniger.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden:

- Hat die Stadt Zürich bezüglich Delikte mit Schneid- und Stichwaffen eine «besondere» Sicherheits- und Informationsstrategie?
- Kann die Polizei routinemässig kontrollieren, ob die Passanten Waffen / Messer bei sich tragen?
- 3. In Grossstädten wie Köln und Hamburg gibt es Messerverbotszonen. Sind solche Zonen auch in Zürich denkbar? Falls nein warum nicht? Als mögliche Messerverbotszonen können folgende Orte gelten; Bahnhöfe, Tramstationen, ÖV, Clubs, Kirchen, Synagogen, Moscheen, Volksfeste, Quartierfeste, Open Airs, Seebecken, Schulen, Asylheime, öffentliche Pärke, Plätze aller Art.
- 4. Wie sieht es mit Pilotprojekten für Messerverbotszonen aus?
- 5. Können Verbotszonen allenfalls zeitlich und örtlich beschränkt werden? Falls nein, warum nicht?
- 6. Führt die Stadt Zürich oder die Stadt-Polizei Prävention mit diesem Fokus an Schulen durch?
- 7. Wird die Zürcher Stadt Bevölkerung für das Thema Waffentragen im öffentlichen Raum sensibilisiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum?



- 8. Können die Strafen bei Mitführen eines Messers verschärft werden?
- 9. Welche kommunalen Vertreter aus den Bereichen Ordnung, Planung und sozialer Arbeit sowie Multiplikatorinnen der Bewohnerschaft gibt es und wo sind deren Funktionen einsehbar?
- 10. Ist die Stadt Zürich im Austausch mit anderen europäischen Städten in diesen Fragen? Wenn ja, mit welchen?
- 11. Hat die Stadt Zürich eine entsprechende Klassifizierung mit diesem Fokus nach Quartier oder anderer Einteilung?
- 12. Welche Statistiken führt die Stadt-Polizei bezüglichen Messerangriffen in der Stadt Zürich?
- 13. Hat der Stadtrat Kenntnisse, ob solche Messerverbots auch schon in anderen Städten in der Schweiz bestehen? Falls ja, welche?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Hat die Stadt Zürich bezüglich Delikte mit Schneid- und Stichwaffen eine «besondere» Sicherheits- und Informationsstrategie?

Die Stadtpolizei Zürich monitort die Lage betreffend Messer und gefährliche Gegenstände seit 2015 situativ und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Jugend- und Sozialarbeit (Offene Jugendarbeit Zürich [OJA], Beratungsstelle Flora Dora, ein Bus und Sicherheit Intervention Prävention [sip züri]). Aus diesem Monitoring resultierende präventive sowie repressive Massnahmen werden durch die Stadtpolizei Zürich und über verschiedene städtische Gremien (Surplus, Jugend im öffentlichen Raum und Stadtleben im öffentlichen Raum) kommuniziert und koordiniert. Dabei übernehmen die uniformierten Polizeiangehörigen der Sicherheitspolizei durch Präsenz, Kontrollen und Interventionen eine zentrale Rolle in der sichtbaren Gefahrenabwehr. Schulinstruktion, Kriminalprävention, die Sozialambulanz sip züri, Flora Dora und ein Bus sowie Jugend- und Ermittlungsdienst der Kriminalabteilung arbeiten in der Prävention und Strafverfolgung im öffentlichen Raum systematisch und interdisziplinär zusammen.

Frage 2

Kann die Polizei routinemässig kontrollieren, ob die Passanten Waffen / Messer bei sich tragen?

Personenkontrollen erfolgen entweder gestützt auf die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) oder das kantonale Polizeigesetz (PolG, LS 550.1). Gemäss StPO können Personen im Interesse der Aufklärung einer Straftat kontrolliert werden (Art. 215 StPO). Voraussetzung ist somit der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und die Kontrolle dazu dient, diese Straftat aufzuklären. Gemäss § 21 PolG kann die Polizei Personen kontrollieren, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben (ausserhalb der Strafverfolgung) notwendig ist, beispielsweise zur Gefahrenabwehr. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind anlassfreie, willkürliche Kontrollen unzulässig. Dies bedeutet, dass im konkreten Einzelfall spezifische Umstände vorliegen müssen, damit eine Kontrolle erlaubt ist. Solche Umstände können beispielsweise unklare oder verdächtige Situationen, auffälliges, bedrohliches oder verdächtiges Verhalten und Ähnliches sein. Polizeiliche Erfahrungswerte können genügen, wenn diese objektiv nachvollziehbar sind (Borbély, in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, N. 3 zu § 21). Die Kontrolle muss in jedem Einzelfall verhältnismässig sein. Personenkontrollen dürfen demnach nicht routinemässig, systematisch oder flächendeckend durchgeführt werden.



Frage 3

In Grossstädten wie Köln und Hamburg gibt es Messerverbotszonen. Sind solche Zonen auch in Zürich denkbar? Falls nein, warum nicht? Als mögliche Messerverbotszonen können folgende Orte gelten; Bahnhöfe, Tramstationen, ÖV, Clubs, Kirchen, Synagogen, Moscheen, Volksfeste, Quartierfeste, Open Airs, Seebecken, Schulen, Asylheime, öffentliche Pärke, Plätze aller Art.

Einleitend ist festzuhalten, dass die gesetzgeberische Zuständigkeit betreffend Waffen beim Bund liegt (Art. 107 Abs. 1 Bundesverfassung, BV, SR 101). Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, SR 514.54) hat das Gesetz zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen. Nach Art. 1 Abs. 2 regelt das Gesetz den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit a) Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör und b) Munition und Munitionsbestandteilen. Es hat zudem zum Zweck, das missbräuchliche Tragen von gefährlichen Gegenständen zu verhindern (Art. 1 Abs. 3 Waffengesetz). Gewisse Arten von Messern gelten als Waffen, andere lediglich als gefährliche Gegenstände, wobei Taschenmesser eine eigene Kategorie darstellen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 6 Waffengesetz).

Das Tragen von Messern ist grundsätzlich untersagt bzw. nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen erlaubt, ausser es handelt sich um Taschenmesser wie beispielsweise das Schweizer Armeetaschenmesser (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 6, Art. 26 ff. und Art. 28a Waffengesetz). Rechtswidrig mitgeführte Messer werden durch die zuständige Behörde beschlagnahmt (vgl. Art. 31 Waffengesetz). Die Einführung von Messerverbotszonen wäre nur zielführend, wenn Messer in diesen speziell bezeichneten Gebieten generell und ausnahmslos – also beispielsweise auch in Bezug auf Taschenmesser – nicht mitgeführt werden dürften. Die Anordnung von solchen Zonen würde somit eine Verschäffung der bundesrechtlichen Regelungen bedeuten und könnte sich demnach kaum auf das Waffengesetz abstützen. Entsprechend müssten die Kantone selbst gesetzliche Grundlagen für Messerverbotszonen schaffen.

Die Notwendigkeit einer kantonalen Regelung von Messerverbotszonen ergibt sich aber nicht nur wegen der erwähnten Verschärfung der Tragberechtigung gegenüber dem Bundesrecht. Damit Messerverbotszonen ihren Zweck hinreichend erfüllen könnten, müssten nämlich anlassfreie Personenkontrollen inklusive Durchsuchungen der betroffenen Personen in diesen Zonen möglich sein (vgl. die Ausführungen oben zu Frage 2). Solche weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage. Dabei muss der Rechtssatz genügend bestimmt bzw. so präzise formuliert sein, dass Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich 2020, N. 307 ff. mit Hinweisen auf BGE 117 la 472 E. 3e und BGE 136 I 87 E. 3.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, N. 342 ff. mit Hinweis auf BGE 109 la



273, 283). Nebst den anlassfreien Personenkontrollen wären beispielsweise auch die Voraussetzungen für die Anordnung der in Frage stehenden Zonen und deren Dauer und räumlicher Geltungsbereich näher zu bestimmen. Zudem wäre der Erlass von Strafbestimmungen zu prüfen, andernfalls sich Messerverbotszonen kaum durchsetzen liessen.

Ob den Kantonen die Kompetenz zukommt, gesetzliche Grundlagen für Messerverbotszonen zu schaffen, erscheint fraglich. Gemäss Art. 38 Abs. 2 Waffengesetz können sie nämlich lediglich Bestimmungen für den kantonalen Vollzug des Waffengesetzes erlassen. Die Fragen nach der kantonalen Kompetenz wie auch danach, ob und unter welchen Bedingungen Messerverbotszonen verfassungskonform wären, müssten letztlich von den Justizbehörden in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren geklärt werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass Regelungen zur Sicherheit für abgegrenzte Areale und private und öffentliche Gebäude (Open Air, Clubs, Religionsgebäude, Schulen usw.) mittels Hausordnung, Sicherheitskonzept und Zutrittskontrollen getroffen werden können.

Frage 4

Wie sieht es mit Pilotprojekten für Messerverbotszonen aus?

Pilotprojekte im öffentlichen Raum sind aufgrund der oben erwähnten Gesetzeslage nicht geplant.

Frage 5

Können Verbotszonen allenfalls zeitlich und örtlich beschränkt werden? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 4.

Frage 6

Führt die Stadt Zürich oder die Stadtpolizei Prävention mit diesem Fokus an Schulen durch?

Die Schulinstruktion der Stadtpolizei Zürich unterrichtet seit dem Jahr 2009 mit Zustimmung des Schulamts flächendeckend zum Thema «Respekt gegenüber Personen und Eigentum» in der 4. Klasse. Dies schliesst den Umgang unter den Schülerinnen und Schülern wie auch die Thematik Gewalt gegen Personen mit ein. Thematisiert wird auch, wie man sich schützen kann. Seit dem Jahr 2024 setzt die Schulinstruktion eine spezifische Lektion zum Thema Messer und gefährliche Gegenstände ein. Zielgruppe sind die 8. und 9. Klasse. Im Schulalltag stellt das Thema Bewaffnung mit Messern bisher allerdings kein Problem dar; Meldungen aus den Schulen, wonach Messer zur Bedrohung eingesetzt wurden, sind der Fachstelle für Gewaltprävention (FFG) des Schul- und Sportdepartements (SSD) bislang nicht zugegangen.

Frage 7

Wird die Zürcher Stadtbevölkerung für das Thema Waffentragen im öffentlichen Raum sensibilisiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum?

Mit der Förderung von zivilcouragiertem Handeln über Kampagnen und Schulungen finden Sensibilisierungen zur Gewalt- und somit auch Messergewaltprävention statt. Eine flächende-



ckende Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Waffentragen erfolgt aber nicht. Interessierte können sich an die zuständigen Stellen (Zentrale Waffen- und Asservatenstelle oder Präventionsstelle der Stadtpolizei Zürich) wenden.

Seit 2017 sind die OJA und sip züri in das Projekt «Waffenbox» integriert. Die Waffenbox bietet die Möglichkeit, dass Waffen und gefährliche Gegenstände im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit den Jugend- und Sozialarbeitenden abgegeben werden und durch die Stadtpolizei Zürich der Vernichtung zugeführt werden können. Eine Ausweitung auf weitere Akteure, insbesondere im Nachtleben, ist aktuell in Arbeit.

2023 und 2024 beteiligte sich sip züri an der Kampagne «Dini Muetter will dich nid im Knascht go bsueche» der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), in der Jugendliche und junge Erwachsene im öffentlichen Raum, die potenziell mit einem Messer unterwegs sind, gezielt angesprochen und mittels Kampagnenmaterial sensibilisiert wurden.

Frage 8 Können die Strafen bei Mitführen eines Messers verschärft werden?

Die gesetzgeberische Zuständigkeit im Bereich von Waffen liegt beim Bund (siehe die Ausführungen oben zu Frage 3). Dies gilt auch für eine allfällige Verschärfung der Strafbestimmungen (Art. 33 ff. Waffengesetz). Anzumerken ist, dass die schwerwiegenden Widerhandlungen gegen das Waffengesetz bereits heute als Vergehen ausgestaltet sind und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden können (Art. 33 Abs. 1 Waffengesetz). Bei Minderjährigen ist zudem zu beachten, dass die besonderen Regeln des Jugendstrafrechts mit den entsprechenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung gelangen (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1).

Eine Verschärfung der Strafen erscheint aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig. Wichtiger ist, dass Täterinnen und Täter überhaupt entdeckt werden (vgl. die Ausführungen oben zu Frage 3 betreffend Kontrollen). Zu prüfen wäre allenfalls, ob die Strafbestimmungen des Waffengesetzes erweitert werden sollten, insbesondere was das Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen anbelangt. Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen, aber nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes gelten (siehe Art. 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 6 Waffengesetz). Die meisten Messer fallen unter die Kategorie gefährliche Gegenstände. Nun ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung der Gegenstände gerechtfertigt ist und der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen (Art. 28a WG). Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können zwar sichergestellt und eingezogen werden, die Ausfällung einer Strafe ist heute aber nicht möglich.

Frage 9

Welche kommunalen Vertreter aus den Bereichen Ordnung, Planung und sozialer Arbeit sowie Multiplikatorinnen der Bewohnerschaft gibt es und wo sind deren Funktionen einsehbar?

In Zusammenhang mit der Gewaltthematik ist auf die entsprechenden Fachstellen zu verweisen: Fachstelle für Gewaltprävention (FFG) des SSD, eine Anlaufstelle im Zusammenhang mit



Gewalt sowohl im schulischen Bereich als auch für Freizeitorganisationen mit Jugendabteilungen (siehe www.stadt-zuerich.ch/gewaltpraevention). Bei Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum kann sip züri von Sonntag bis Mittwoch, 8.00–23.00 Uhr, und von Donnerstag bis Samstag, 8.00–2.00 Uhr, unter Telefon 044 412 72 72, kontaktiert werden. Weiter sind diese Themen bei der Präventionsabteilung der Stadtpolizei eingegliedert. Sodann bestehen im Rahmen der Delegation Stadtleben im öffentlichen Raum (SiöR) Arbeitsgruppen und Gefässe, in denen ein Austausch zur Thematik stattfindet. Die Koordination erfolgt über den Beauftragten Quartieranliegen des Sozialdepartements oder die Delegierte Quartiersicherheit des Sicherheitsdepartements, aber auch wie oben erwähnt unter den einzelnen Akteurinnen und Akteuren der betroffenen Departemente.

Frage 10

Ist die Stadt Zürich im Austausch mit anderen europäischen Städten in diesen Fragen? Wenn ja, mit welchen?

Die Stadt Zürich informiert sich über Lösungsansätze in anderen Städten und teilt ihr Wissen aktiv. Sie ist punktuell im Austausch mit diesen. Zu erwähnen sind aktuell Amsterdam, Berlin, Hamburg, Reykjavik, Bremen, München, Mannheim, Kopenhagen und Frankfurt.

Fragen 11 und 12

Hat die Stadt Zürich eine entsprechende Klassifizierung mit diesem Fokus nach Quartier oder anderer Einteilung? Welche Statistiken führt die Stadt-Polizei bezüglichen Messerangriffen in der Stadt Zürich?

Die Stadtpolizei Zürich führt dazu keine Statistik. Sie liefert für die jährlich publizierte Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Zürich (PKS) Daten aus dem Polizei-Informationssystem POLIS gemäss nachfolgenden Suchkriterien: Tatort Stadt Zürich, Tötungsdelikte (Art. 111–113/116 StGB), schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB) oder Raub (Art. 140 Ziff. 4 StGB), begangen mit Tatmittel «Schneid-/Stichwaffe»; jede beschuldigte Person wird pro Fall (Geschäft) einmal gezählt (vgl. etwa PKS 2023, S. 45, sowie Beschluss des Stadtrats Nr. 2982/2024 vom 2. Oktober 2024, Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2024/138). Eine Klassifizierung beispielsweise der Quartiere unter dem Aspekt von Straftaten mit Messern erfolgt nicht.

Frage 13

Hat der Stadtrat Kenntnisse, ob solche Messerverbote auch schon in anderen Städten in der Schweiz bestehen? Falls ja, welche?

Die Stadtpolizei Zürich hat keine Kenntnis von Messerverbotszonen in anderen Schweizer Städten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Waffengesetz für die ganze Schweiz gilt und sich die dargelegten Fragen in allen Kantonen stellen.

Im Namen des Stadtrats Der Stadtschreiber Thomas Bolleter